

**Ausgabe Nr. 3/1998**  
**vom 5.5.1998**

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und  
Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

## **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

## **Redaktion:**

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

# INHALT

	Seite
<b>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</b>	
Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Deutschen Gesellschaft Zwangserkrankungen e.V.	3
Abkommen über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück sowie der Fakultät für Physik der Babes-Bolyai Universität Klausenburg (Rumänien)	5
Abkommen über die Zusammenarbeit der Universität Osnabrück, insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, mit der Canakkale Onsekiz Mart Üniversitesi, insbesondere Egitim Fakültesi (Erziehungswissenschaften)	7
Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 303, und der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie	9
Kooperationsvereinbarung über die Errichtung einer psychosozialen Beratungsstelle	14
Allgemeines Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen dem Moskauer Staatsinstitut für Internationale Beziehungen und der Universität Osnabrück	17
Abkommen zwischen der Hitotsubashi University, Japan, und der Universität Osnabrück (Akademische Zusammenarbeit, Personal- und Studentenaustausch)	18
Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Studienberatung	20
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b>	
Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle	21
Festlegung der Semestertermine (bis einschl. Sommersemester 2000)	26
Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) gem. § 116 NHG	27
Gebührenordnung gemäß § 81 NHG	30
Satzung der Mittelbauvertretung	33
<b>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</b>	
Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	36

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der **Universität Osnabrück**, 49069 Osnabrück,  
vertreten durch den Präsidenten (im folgenden Universität genannt),

und

der **Deutschen Gesellschaft Zwangserkrankungen e.V.**  
Postfach 15 45, 49005 Osnabrück  
vertreten durch den Vorstand (im folgenden Gesellschaft genannt),

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

## § 1

Voraussichtliche Kooperationsthemen sind insbesondere:

- (1) Die Gesellschaft wirkt im Forschungsbereich des FB 8, insbesondere bei Prof. Kuhl bei der Entwicklung von therapiebegleitender Forschungsinstrumenten, mit.
- (2) Sie unterstützt die Lehrveranstaltungen der Universität, z.B. „Systemtheorie Zwangserkrankung“.
- (3) Die Gesellschaft wirkt an der Herstellung eines Demonstrationsvideos Diagnostik mit, das dem praktisch tätigen Therapeuten die Anwendung eines wissenschaftlichen Instruments zur Zwangserhebung (Y-BOCS, Yale-Brown Obsessive Compulsive Scale, Goodmann et al.) vermittelt.
- (4) Sie wirkt mit an der Herstellung eines Demonstrationsvideos Behandlung im AVMZ, das dem praktisch tätigen Therapeuten die Anwendung verhaltenstherapeutischer Reizkonfrontation vermittelt.
- (5) Die Gesellschaft unterstützt die Betreuung von Praktikanten im Diplomstudiengang Psychologie
- (6) Sie bietet Mithilfe bei der Vermittlung von Praktikanten in Einrichtungen, die der Gesellschaft im Rahmen ihres wissenschaftlichen Beirates angegliedert sind.
- (7) Die Gesellschaft unterstützt empirisch die Betreuung von Seminar- und Diplomarbeiten zu den verschiedenen Themen Therapie, Diagnostik, Selbsthilfe etc. von Zwangserkrankten.
- (8) Internet-Homepage-Betreuung durch Prof. Dr. Tücke, Fachbereich Psychologie.

## § 2

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Einrichtung der Universitätsbibliothek mitzubeneutzen, soweit die Einrichtungen nicht durch Eigennutzungsbedarf der Universität beansprucht werden, und zwar unter den Bedingungen, wie sie für nicht universitäre Nutzer gelten. Die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Sonderleistungen der Universitätsbibliothek bedürfen gesonderter Vereinbarung.

§ 3

Soweit durch Eigennutzungsbedarf nicht beansprucht, kann die Gesellschaft unentgeltlich auch Räume und technische Einrichtungen der Universität Osnabrück nach den dafür geltenden Regelungen nutzen.

§ 4

- (1) Räume und Einrichtungen der Universität werden nach Maßgabe der Überlassungsbedingungen der Landes Niedersachsen (Runderlaß des MWK vom 5.10.1987, Nds. Ministerialblatt 1987, Seite 1041) in der jeweils gültigen Fassung überlassen.
- (2) Im Überlassungsvertrag ist die ausdrückliche Haftungsübernahme der Gesellschaft für die sich aus der Überlassung ergebenden Pflichten vorzusehen. Die Gesellschaft stellt das Land Niedersachsen von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen das Land Niedersachsen wegen der Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch die Gesellschaft erhoben werden.
- (3) Werden durch die o.a. Nutzung Räume oder Einrichtungen des Landes Niedersachsen gestohlen, beschädigt oder zerstört, so haftet die Gesellschaft nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

§ 5

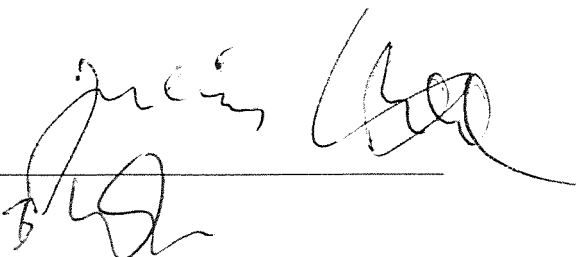
- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Halbjahresfrist kündbar, erstmals zum 31.12.1998.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Osnabrück, den 9.7.97

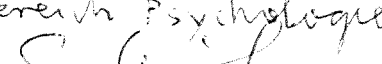
Osnabrück, den 18.11.97

Deutsche Gesellschaft Zwangserkrankungen e.V.  
- Der Vorstand -

Universität Osnabrück  
- Der Präsident -

  
\_\_\_\_\_

  
  
\_\_\_\_\_

Osnabrück, den 29.10.97  
Universität Osnabrück  
Fachbereich Psychologie  


## **Abkommen**

### **über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland) sowie der Fakultät für Physik der Babes-Bolyai Universität Klausenburg (Rumänien)**

#### **§ 1. Trägerschaft**

Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Physik, sowie die Babes-Bolyai Universität Klausenburg, insbesondere die Fakultät für Physik, verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperphysik gemeinsam zu betreiben. Zu diesem Zweck werden auf beiden Seiten wissenschaftliche Koordinatoren tätig.

#### **§ 2. Organisation und Finanzierung des Projektes**

1. Die Organisationsform sowie Art und Umfang der an den Forschungsprojekten arbeitenden Wissenschaftler richten sich nach der Grundordnung der Universität Osnabrück, respektive der Verfassung der Babes-Bolyai Universität Klausenburg und den jeweiligen Landesgesetzen. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten diese Information auf dem laufenden Stand. Die gemeinsamen Projekte werden jeweils von beiden Vertragspartnern durch Zeitangaben und Angaben über die beteiligten Wissenschaftler koordiniert.

2. Neben der Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

#### **§ 3. Formen der Zusammenarbeit**

1. Beide Einrichtungen vereinbaren, durch gemeinsame Seminare und Tagungen sowie durch regelmäßigen Austausch von Wissenschaftlern eine funktionstüchtige Partnerschaft in der Forschung anzustreben, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen. Es wird ferner angestrebt, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Institutionen ein Wissenschaftler der jeweils anderen Institution einen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält.

2. Die Universität Osnabrück strebt an, daß ein möglichst großer Kreis der Studenten der Universität Klausenburg einen oder mehrere Studienabschnitte an der Universität Osnabrück studieren kann. Sie verzichtet auf die Erhebung von Studiengebühren. Sie betreut die Studenten der Universität Klausenburg durch die dafür zuständigen Einrichtungen und ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Sie geht von der Gegenseitigkeit dieser Regelung aus.

#### § 4. Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch die Leiter der beteiligten Einrichtungen, des Präsidenten der Universität Osnabrück sowie des Rektors der Universität Klausenburg, in Kraft. Es wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und ist gegebenenfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Osnabrück, 11.11.97

Klausenburg, 28.11.97



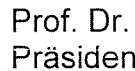
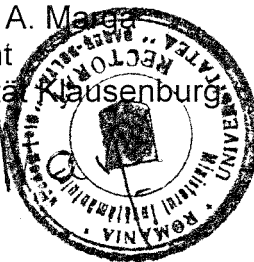
Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident  
Universität Osnabrück



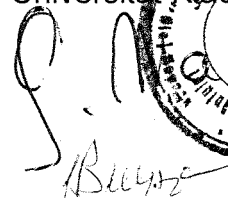
Prof. Dr. H. Dötsch  
Dekan  
Fachbereich Physik



Hochschuldozent Dr. M. Neumann  
wissenschaftlicher Koordinator  
Fachbereich Physik

Prof. Dr. A. Marga  
Präsident  
Universität Klausenburg



Prof. Dr. E. Burzo  
Dekan  
Fakultät für Physik



Prof. Dr. M. Coldea  
wissenschaftlicher Koordinator  
Fakultät für Physik

## **Abkommen**

**über die Zusammenarbeit der Universität Osnabrück, insbesondere Fachbereich  
Erziehungs- und Kulturwissenschaften,  
mit der Çanakkale Onsekiz Mart Üniversitesi,  
insbesondere Eğitim Fakültesi (Erziehungswissenschaften)**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft**

Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, und die Universität Çanakkale, insbesondere Eğitim Fakültesi, vereinbaren eine Kooperation, die zum Ziel hat, gemeinsam wissenschaftliche Projekte zu realisieren, die insbesondere durch Drittmittel finanziert werden und dazu dienen sollen, einen kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch auf der Ebene von Dozentinnen/Dozenten, Graduierten und Studierenden zu pflegen.

Die vereinbarte Kooperation soll sich zunächst auf das Projekt einer bilingualen Ausbildung von Deutschlehrerinnen/-lehrern in Çanakkale und die Verwirklichung eines Schulversuchs in Osnabrück, einer zweisprachigen, deutsch-türkischen „Europaklasse“, konzentrieren.

### **§ 2**

#### **Organisation und Finanzierung der Kooperation**

Die Form der Kooperation sowie ihr Umfang richten sich nach dem Hochschul- und Landesrecht der beteiligten Universitäten.

Neben der Unterstützung durch Einwerbung von Drittmitteln sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben aus Haushaltsmitteln zu.

Beide Seiten streben einen regelmäßigen Austausch von bis zu 5 Studierenden jährlich und Graduierten an.

Sie verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren, garantieren eine adäquate Betreuung des o. a. Personenkreises und sagen ihre Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung zu.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch die Dekane der beiden Fachbereiche sowie des Präsidenten der Universität Osnabrück und des Rektors der Çanakkale Onsekiz Mart Üniversitesi in Kraft.

Nach spätestens zwei Jahren soll den Universitätsleitungen von den beteiligten Fachbereichen über die ausgeführten Projekte und Planungen berichtet werden. Für den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück übernimmt Prof. Dr. Peter Graf die Koordination des Projektes.

Beide Universitätsleitungen prüfen nach diesen beiden Jahren, ob die Zusammenarbeit auf weitere Fachgebiete ausgedehnt werden soll.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

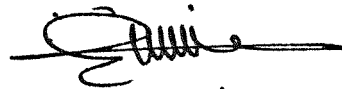


Prof. Dr. Peter Graf  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungs- und Kulturwissenschaften

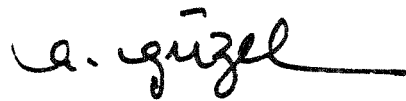


Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident

ÇANAKKALE ONSEKİZ MART  
UNIVERSITESİ



Prof. Dr. E. Özdemir  
Dekan Egitim Fakültesi



Prof. Dr. A. Güzel  
Rektor

Osnabrück, den 11.02.1998




## Kooperationsvereinbarung

1. Die **Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 303**, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, vertreten durch den Dezernatsleiter 303 und zugleich Direktor der Polizei vereinbart hiermit die zielgerichtete Zusammenarbeit mit der **Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie**, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, für die in der Anlage 1 beschriebenen Arbeitsbereiche.
2. Die Verbesserung der Erkenntnisse und Grundlagen für die polizeilichen Aufgaben, vornehmlich im Bereich der Überwachung des Straßenverkehrs und der dafür notwendigen Arbeitsorganisation soll durch die in der Anlage 1 genannten Projekte konstruktiv analysiert und gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit mit der Polizei beabsichtigt die Universität, das Wissen in der Lehre und Forschung in den Fachgebieten der Pädagogischen Psychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie qualitativ zu erweitern.
3. Die Projektdienststelle ist die Polizeiinspektion Emsland, Brockhauser weg 21, 49809 Lingen. Weitergehende Regelungen werden in Abstimmung mit dem Leiter der Polizeiinspektion getroffen.
4. Der Schwerpunkt der Aktivitäten seitens der Universität besteht in der wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen, die in jedem Einzelfall der engen Absprache und Koordination der Kooperationsparteien bedürfen.
5. Jeder Kooperationspartner benennt einen verantwortlichen Koordinator, der innerhalb seiner Tätigkeit mit der Pflege und Weiterentwicklung der Aktivitäten befaßt ist (siehe Anlagen).
6. Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Datenschutz, sind zu beachten.
7. Einzelfragen, die einer rechtlichen Würdigung bedürfen, sind zwischen den verantwortlichen Koordinatoren abzustimmen.

Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernatsleiter 303,  
und der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie

8. Diese Vereinbarung gilt für die Zeit der geplanten Projekte. Sie ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Halbjahresfrist kündbar, erstmalig zum 31.12.1998.
9. Die Vereinbarung tritt für die Kooperationspartner am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Bezirksregierung Weser-Ems:  
Im Auftrage:



Heitmann, DdP

Für die Universität Osnabrück:

Fachbereich Psychologie  
S. Greif  
Prof. Dr. Siegfried Greif

Lingen, 3. Februar 1998

## Anlage 1:

### **Darstellung mittelfristig möglicher gemeinsamer Aktivitäten**

Allgemein sind solche Aktivitäten geplant, bei denen positive Erkenntnisse und Veränderungen zum Nutzen beider Kooperationspartner zu erwarten sind. Dazu gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Veränderungsprojekte zum Bereich polizeilicher Überwachung, die wissenschaftliche Begleitung veränderter Organisationsformen im Personalbereich, Regionalanalysen unter Verwendung polizeilicher Statistiken, die Durchführung von Modellvorhaben (z.B. auf dem Gebiet der Verkehrserziehung).

Die Grundlage eines jeden Projektes bilden zuvor schriftlich formulierte, konkrete Zielvereinbarungen.

Folgende Projekte wären möglich:

#### 1. Erstellung einer Kriminalitäts- und Bedrohungsanalyse für die Stadt Lingen

In der Einschätzung polizeilicher Arbeit durch die Bevölkerung klaffen subjektive Einschätzungen und Befürchtungen einerseits und objektive Daten andererseits je nach Deliktsform mehr oder weniger auseinander. So ist Deutschland im internationalen Vergleich zwar nach wie vor ein sicheres Land, aber subjektive Bedrohungsgefühle nehmen zu.

Die Entwicklungen sollen am Beispiel der Stadt Lingen erhoben werden, damit sie in die polizeiliche Arbeit einfließen können.

#### 2. Opferumfeldforschung

Informationen über bestimmte Deliktsformen breiten sich in Form von „Wandersagen“ aus, etwa nach dem Muster: „Ich selbst habe damit keine persönlichen Erfahrungen, aber mein Bruder kennt einen Nachbarn, der erzählt hat, bei ihm sein schon einmal eingebrochen worden.“

Es ist davon auszugehen, daß persönliche Berichte neben den regional präsenten Berichten der Medien zur Einschätzung der subjektiven Bedrohung massiv beitragen; man denke etwa an einen Handtaschendiebstahl einer älteren Frau, die über dieses Erlebnis in ihrem unmittelbaren Bekanntenkreis berichtet und damit unter Umständen objektiv ungerechtfertigte Verallgemeinerungen bewirkt.

In diesem Rahmen wäre auch eine Erhebung im Umfeld von Kriminalitätsopfern sinnvoll, die insbesondere bei wenig dramatischen („alltäglichen“) Delikten (z.B. Wohnungseinbrüchen) in der Regel nicht weiter begleitet werden, obwohl eine solche Erfahrung durchaus traumatischen Charakter haben kann.

### 3. Veränderung der Wahrnehmung polizeilicher Arbeit durch punktuell vermehrte Präsenz

In der Bevölkerung hat der Wunsch nach „spürbarer“ polizeilicher Präsenz in Form von Fußstreifen, gut erreichbaren „Polizeiposten“ und Fahrradstreifen zugenommen. Teilweise hat die Polizei diesen Wunsch aufgegriffen und zeitlich und örtlich begrenzte Ansprechpunkte in Form von „mobilen Polizeiwachen“, wechselnden offenen Einsatzschwerpunkten und innerstädtischen Fußstreifen eingeführt. Interessant wäre eine Erkundung über die raum- zeitlichen Diffusionseffekte und Erhebungen über deren generalpräventive Wirkung.

### 4. Wissenschaftliche Begleitung und Bewertung veränderter Organisationsformen im Personalbereich

In unserer Gesellschaft geht in allen Bereichen die Tendenz zu flexiblerer Gestaltung von Arbeitszeiten und -tätigkeiten. Die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen, ihre Auswirkungen auf die Betroffenen und daraus zu folgernde Konsequenzen können im Rahmen gemeinsamer Modellvorhaben begleitet und unter Wahrung wissenschaftlicher Unabhängigkeit bewertet werden.

### 5. Durchführung von Modellvorhaben im Bereich polizeilicher Überwachung

Zur Erhöhung der Wirksamkeit polizeilicher Arbeit kann ein Abgehen von althergebrachten Mustern polizeilicher Überwachung Vorteile bringen, wie das am Beispiel „rotierender Schwerpunktkontrollen“ für den Bereich der Verkehrsüberwachung schon gezeigt werden konnte<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tücke, M, und Wolf, U (1996). *Reduzierung von Geschwindigkeiten im ländlichen Raum durch deligierte Belohnung und / oder intensivierte polizeiliche Überwachung*. Osnabrück: Universität (Forschungsberichte des Fachbereichs Psychologie, Nr. 109)

Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernatsleiter 303,  
und der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie

**Anlage 2:**

**Koordinator für die Bezirksregierung Weser-Ems  
(Nr. 5 der Kooperationsvereinbarung)**

Als Koordinator für die Bezirksregierung Weser-Ems wird Herr

**Polizeirat Johannes Lind, Dezernat 303 CON,**

benannt.

**Kooperationsvereinbarung  
über die Errichtung einer psychosozialen Beratungsstelle**

**zwischen**

**der Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,  
der Fachhochschule Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,  
der Kath. Fachhochschule Norddeutschland, vertreten durch den Kurator**

**und**

**dem Studentenwerk Osnabrück, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Geschäftsführer**

**§ 1  
Trägerschaft**

Die psychosoziale Beratungsstelle (im folgenden: Beratungsstelle) wird als eigenständige Einrichtung in der Trägerschaft des Studentenwerks errichtet.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Beratungsstelle wird zur Wahrnehmung folgender Aufgaben eingerichtet:

- a. Psychologische/psychotherapeutische Beratung und Betreuung Studierender der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück sowie der Kath. Fachhochschule Norddeutschland, Standort Osnabrück;
- b. Entwicklung von Präventionsmaßnahmen und -angeboten;
- c. Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschulen bei der Betreuung psychischer Beeinträchtigungen Studierender.

**§ 3  
Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Beratungsstelle wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a. Drei psychologisch/psychotherapeutisch ausgebildete Mitglieder der beteiligten Hochschulen; davon 2 aus der Universität Osnabrück und eines aus der Fachhochschule Osnabrück,
- b. je eine Studierende/ein Studierender der Universität Osnabrück sowie der Fachhochschule Osnabrück.

Beratende Mitglieder sind:

- a. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Psychologie bzw. eine / ein von dieser/diesem zu benennende/benennender Fachvertreterin/Fachvertreter;
- b. die Leiterin/der Leiter der Zentralen Studienberatung;
- c. die Leiterin/der Leiter der psychosozialen Beratungsstelle als Vertreterin/Vertreter des Studentenwerks Osnabrück.

Die beratenden Mitglieder haben gemäß § 41 Abs. 5 NHG mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden von der Universität Osnabrück sowie von der Fachhochschule Osnabrück benannt.

(4) Der Beirat ist für folgende fachliche Fragen zuständig.

- a. die Rahmenbedingungen der Arbeit der Beratungsstelle, insbesondere Schwerpunktsetzung, Anschlußindikationen, Richtlinien für die Weitervermittlung von Klienten, Ethikrichtlinien etc.;
- b. die Festlegung der Schwerpunktsetzung bei der Verausgabung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gem. Wirtschaftsplan des Studentenwerks Osnabrück
- c. die Zustimmung zu formalisierten Kooperationsvereinbarungen, z. B. mit regionalen Beratungseinrichtungen etc.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten wie Einstellungen, Vertragsverlängerungen, Kündigungen u. ä. ist dem Votum der Leiterin/des Leiters der Beratungsstelle besonderes Gewicht beizumessen. Darüber hinaus ist ein Mitglied des Beirats in beratender Funktion zu beteiligen. Das Beiratsmitglied muß dem unter Abs. 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören und wird vom Beirat bestimmt. Das Studentenwerk wird bei fachlichen Fragen dem Rat des Beiratsmitglieds ein entsprechendes Gewicht beimessen.

(6) Der Beirat unterstützt die Beratungsstelle ferner bei der Integration in das inner- und außerhochschulische Umfeld.

**§ 4  
Geschäftsordnung**


- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Beratungsstelle leitet den Beirat und bereitet die Beschlüsse des Beirats vor.

**§ 5  
Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie wird unbefristet abgeschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Wird diese Vereinbarung von einer der beteiligten Hochschulen gekündigt, so bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern unberührt. Der Beirat reduziert sich in diesem Fall um die diese Hochschule gem. § 3 Abs. 2 vertretenden Mitglieder.

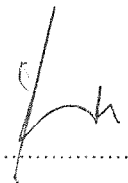
Osnabrück, den 13.02.98

Universität Osnabrück  
Der Präsident

  
.....

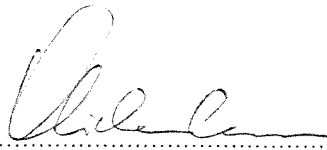
Osnabrück, den 25.03.1998

Studentenwerk Osnabrück  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Der Geschäftsführer

  
.....

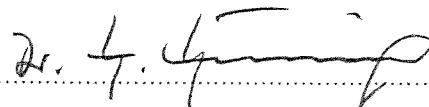
Osnabrück, den 05.03.98

Fachhochschule Osnabrück  
Der Präsident

  
.....

Osnabrück, den 26.02.1998

Kath. Fachhochschule Norddeutschland,  
Abteilung Osnabrück  
Der Kurator

  
.....



**Allgemeines Abkommen zur Zusammenarbeit  
zwischen  
dem Moskauer Staatsinstitut für Internationale Beziehungen  
(MGIMO-Universität)  
und  
der Universität Osnabrück**

In Übereinstimmung mit dem gegenseitigen Interesse, eine weitere Zusammenarbeit zwischen MGIMO und der Universität Osnabrück zu fördern, schließen diese beiden Parteien das folgende Abkommen über die Zusammenarbeit in der Lehre und der akademischen Forschung.

Artikel 1.

Die Universität Osnabrück und MGIMO streben eine Zusammenarbeit im Rahmen des Fachbereiches Rechtswissenschaften an. Zudem wird geprüft, inwieweit eine Kooperation in den Lehrbereichen Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ermöglicht werden kann.

Beide Parteien einigen sich auf die folgenden allgemeinen Formen der Zusammenarbeit:

1. gemeinsame Forschungsaktivitäten;
2. Austausch von Mitgliedern der Fakultäten, der Verwaltung, sowie von Studenten zu Zwecken der Forschung und des Studiums;
3. Informationsaustausch auf Interessensfeldern beider Parteien;
4. Austausch von Lehrpersonal zu Vorlesungen, Gesprächen, Zusammenkünften, Kolloquien, Symposien, und zum Erfahrungsaustausch.

Artikel 2.

Gemeinsame Aktivitäten und Arrangements für besondere Besuche, Austauschaufenthalte und andere Formen der Zusammenarbeit werden im Einzelfall abgesprochen.

Absprachen für jeden Einzelfall werden auf dem Briefweg oder in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten Memorandums festgehalten.

Artikel 3.

Beide Parteien stimmen überein, daß Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen einer Absprache bedürfen, und von der Verfügbarkeit der erforderlichen Geldmittel abhängig sind.

Artikel 4.

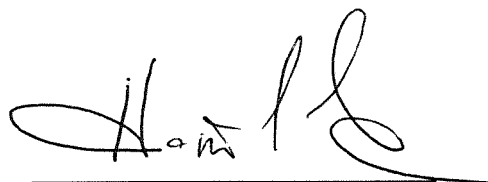
Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Parteien in Kraft. Es gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn keine der Parteien widerspricht.

Osnabrück, den 23. März 1998



Für die Universität Osnabrück

Präsident  
Prof. Dr. Rainer Künzel



Für MGIMO

Vizerektor  
Dr. Nikolai Kotliarov

**AGREEMENT BETWEEN THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK AND  
HITOTSUBASHI UNIVERSITY FOR THE PROMOTION OF ACADEMIC  
COOPERATION AND EXCHANGE OF PERSONNEL**

The University of Osnabrück and Hitotsubashi University, on the principles of reciprocity and in the expectation that cooperation in academic research and in the exchange of students and personnel will contribute to the enhancement of scholarship in both institutions, agree to the following objectives:

**A) Principle Statement**

1. Both universities agree to encourage
  - the exchange of academics and students within the framework of legal provisions of the respective government and the rules and regulations of the respective university
  - the regular exchange of academic information, publications, research materials and data as well as teaching materials
  - the mutual publication of research
  - collaborative courses, symposia, research conferences, series of lectures and colloquia.
2. The agreement will be in effect from the date of signature for a period of five years. It shall be extended automatically for an additional period of five years at each expiration date unless either party gives six months' advance notice in writing to terminate the agreement.
3. This agreement may be amended at any time when necessary after consultation and mutual agreement between the two Universities.

**B) Exchange of Academics**

1. Support of Research  
In so far as research (including Ph.D. theses and postdoctoral research) can be promoted by a period of residence at the partner university, both Universities agree to appropriately support members of the partner university. Each will ensure that visiting academics are integrated well into existing research terms and, if possible, make working space available to them.
2. Exchange of Academics  
Both universities will endeavour to promote the exchange of academics for lectures or for temporary teaching posts. They will endeavour to appropriately support those academics who plan to spend a period of residence at the partner university and to integrate them into their own institutions.

**C) Exchange of Students**

Implementation of student exchange shall be discussed and agreed to separately by the University of Osnabrück and Hitotsubashi University.

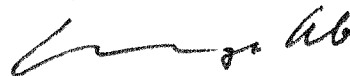
In witness whereof, this agreement has been drawn in quadruplicate, two copies in English and two in Japanese. Each party to the agreement will retain one copy of each version.

Signed  
this *First* day of *April, 1998*



Prof. Dr. Rainer Künzel  
President  
The University of Osnabrück

Signed  
this *First* day of *April, 1998*



Prof. Kinya Abe  
President  
Hitotsubashi University

**AIDE MEMOIRE ON STUDENT EXCHANGE  
BETWEEN  
THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK AND HITOTSUBASHI UNIVERSITY**

The University of Osnabrück in Germany and Hitotsubashi University in Japan have agreed to conclude the Aide Memoire as it relates to the exchange of undergraduate and graduate students, based upon the principles of equality and reciprocity, and it shall be implemented in the following way:

1. Each university may send to the other up to two regularly enrolled undergraduate or graduate students each year for one academic year starting in April or October both at the University of Osnabrück and Hitotsubashi University.
2. Participating students shall have completed at least two years of university work and must have a good competence level of the language determined by the host university.
3. The field of study for each participating student must be such that the host university can appoint a qualified supervisor or provide an appropriate course of study.
4. Participating students shall continue as candidates for degrees at their home university and shall not be candidates for degrees at the host university.
5. The home university shall initially select participating students and then nominate them for admission to the partner university. The final admission decision, including status and placement, will be made in each case by the receiving university.
6. The academic performance of the course work undertaken by participating students shall be evaluated according to the rules of the host university; such course work shall be accredited according to the rules of the home university.
7. Participating students shall pay to the host university such tuition and fees as may be required.
8. Participating students are responsible for their travel, accommodation, health insurance, living expenses and other necessary expenses.
9. Both universities shall make reasonable efforts to assist participating students in practical and academic matters.
10. Each university will endeavour to encourage students to undertake degree courses for a degree at the other university outside the framework of this Aide Memoire.
11. Other details of student exchange shall be discussed and agreed in each case between the University of Osnabrück and Hitotsubashi University.
12. It is understood that the implementation of this Aide Memoire shall commence on the first day of April 1998 and that this Aide Memoire shall continue thereafter for five years, subject to revision or modification from time to time by mutual written agreement. Either university may terminate this Aide Memoire effective at the end of any academic year by giving at least six months written notice to the other university. The renewal of this Aide Memoire shall be discussed by the two institutions no less than six months prior to its natural termination.

This Aide Memoire is made in duplicate versions, one in English and one in Japanese, with both versions having equal validity.

Date: 1 April 1998

*S. Borstel*

Prof. Dr. Gunnar Borstel  
Vice-President  
The University of Osnabrück

Date: 1 April 1998

*Susumu Yamauchi*

Prof. Dr. Susumu Yamauchi  
Dean of Students  
Hitotsubashi University

## Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Studienberatung

Die Universität Osnabrück, Schloß/Neuer Graben, 49074 Osnabrück

und

die Fachhochschule Osnabrück, Albrechtstraße 30, 49076 Osnabrück

jeweils vertreten durch ihre Präsidenten

vereinbaren

### § 1

Die Zentrale Studienberatungstelle (ZSB) der Osnabrücker Hochschulen nimmt die Aufgaben der Studienberatung nach § 21 NHG für die Universität und die Fachhochschule wahr.


### § 2

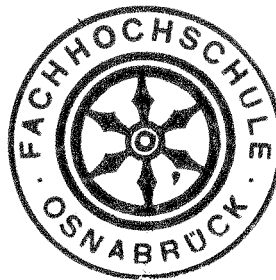
Grundlage der Arbeit der ZSB ist die vom Senat der Universität am 04.09.1997 beschlossene Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle. § 5 der Ordnung (Lenkungsgruppe) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Vor einer Änderung der Ordnung im übrigen ist das Benehmen mit der Fachhochschule herzustellen.

### § 3


Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum 1. März eines Jahres gekündigt werden. Die der Universität im Rahmen des Landeshaushalts für den Betrieb der gemeinsamen ZSB zur Verfügung gestellten Mittel und Stellen werden in diesem Fall anteilig an die Fachhochschule verlagert. Die Einzelheiten und die personalrechtliche Umsetzung einer Trennung der Beratung ist zwischen den Hochschulen zu vereinbaren.

Osnabrück, den 24. 04. 1998

  
Prof. Dr. Künzel



Osnabrück, den 06. 04. 98

  
Prof. Dr. Mielenhausen

# Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB)

(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 4. 9. 1997)

## § 1 Rechtsgrundlagen

Die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) ist eine gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 21 NHG. Sie wird gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 1, 113 NHG auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen vom 6. 4. 98 / 27. 4. 98 fortgeführt und der Universität Osnabrück zugeordnet (§ 116 Abs. 3 Satz 2 NHG)

## § 2 Aufgaben der Zentralen Studienberatung (ZSB)

### (1) Allgemeines

Aufgabe der ZSB ist die allgemeine und die fachübergreifende Studien- und Studentenberatung von Studieninteressierten und Studierenden insbesondere zu

- Studienfachwahl,
- Studienmöglichkeiten, insbesondere an den beteiligten Hochschulen,
- Studiengängen, Studien- und Prüfungsordnungen,
- Möglichkeiten der Weiterbildung,
- Studienwechsel, Studienabbruch, Hochschulwechsel, studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

### (2) Hochschulbezogene und studiengangsbezogene Beratungsschwerpunkte

Die Studienberaterinnen und Studienberater nehmen ihre Beratungsaufgaben in folgenden studiengangsbezogenen Beratungsschwerpunkten wahr:

- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Universität und Fachhochschule),
- Geistes- und Kulturwissenschaften (Universität und Fachhochschule),
- Natur- und Technikwissenschaften (Universität und Fachhochschule),
- Lehramter und Sozialwissenschaften (Universität).

### (3) Bei der Beratung arbeitet die ZSB insbesondere mit folgenden Einrichtungen beider Hochschulen zusammen:

- Studienberatung in den Fachbereichen,
- Allgemeine Studentenausschüsse sowie Fachschaften,
- Zentrale Studienkommissionen,
- Dezernate für studentische Angelegenheiten,
- Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter,
- Akademische Auslandsämter,
- Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB) der Universität,
- Einrichtungen und Kommissionen für wissenschaftliche Weiterbildung,

- Frauenbüros / Frauenbeauftragte.

(4) Bei der Beratung arbeitet die ZSB insbesondere mit folgenden externen Institutionen zusammen:

- Beratungsdienste der Einrichtungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Einrichtungen des Beschäftigungssystems,
- Schulen,
- Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks Osnabrück.

Der ZSB kommt dabei u. a. die Aufgabe zu, die Studienberatung in der Hochschulregion zu koordinieren und entsprechende Serviceleistungen ,insbesondere für die Fachstudienberatung, zu erbringen.

(5) **Durchführung oder Schwerpunkte**

Die Beratung erfolgt als personenorientierte Einzelberatung - in der Regel ca. 20 % der Beratertätigkeit - oder als themen- bzw. problemorientierte Gruppenberatung im Gespräch, telefonisch sowie über schriftliche und elektronische Informationsangebote.

Schwerpunkte der Arbeit der ZSB sind :

1. Studienvorbereitende Beratung für Schulen,
2. Studieneingangsberatung,
3. Studienverlaufsberatung in fächerübergreifenden Fragen,
4. Schulung von Tutorinnen und Tutoren,
5. Unterstützung und Beratung von Fachstudienberaterinnen sowie Fachstudienberatern,
6. Studienausgangsberatung in Kooperation mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes Osnabrück,
7. Erstellung von schriftlichen und elektronischen Informationsmaterialien,
8. Rückkopplung von Erfahrungen und Ergebnissen der Arbeit der ZSB an die beteiligten Organe, Gremien und Einrichtungen beider Hochschulen,
9. zielgruppenorientierte Angebote.

### **§ 3**

#### **Leiterin oder Leiter der ZSB**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der ZSB ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB.
- (2) Im engen Zusammenwirken mit der Lenkungsgruppe und insbesondere deren Vorsitzender oder Vorsitzendem ist sie oder er dafür verantwortlich, die Schwerpunktsetzungen der Lenkungsgruppe in konkrete Arbeitsziele und anschließende Terminsetzungen mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der ZSB umzusetzen.
- (3) Sie oder er
  - erstellt die erforderlichen Berichte und den Entwurf der jährlichen Arbeitsplanung für die Lenkungsgruppe,
  - entwirft den jährlichen Rechenschaftsbericht für die zentralen Studienkommissionen,
  - macht einen Vorschlag für die jährliche Verteilung der zugewiesenen Mittel und die Haushaltsanmeldungen der ZSB,
  - legt die Bilanzierung der zugewiesenen Mittel am Ende des Haushaltsjahres vor.

## **§ 4 Aufsicht**

Die Aufsicht über die ZSB wird wie folgt wahrgenommen:

- Die Zentralen Studienkommissionen beider Hochschulen nehmen jährlich den Rechenschaftsbericht der ZSB und die Stellungnahme der Lenkungsgruppe entgegen, beraten diese und machen Vorschläge zu den Schwerpunkten der Arbeit der ZSB.
- Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB obliegt dem Präsidenten der Universität Osnabrück als Dienstvorgesetztem gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 NHG.
- Die Fachaufsicht obliegt einer Lenkungsgruppe, die aus fünf Mitgliedern besteht und von den Leitungen der beiden Hochschulen eingesetzt wird.
- Der Leiter oder die Leiterin der ZSB ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und führt die laufenden Geschäfte.

## **§ 5**

### **Lenkungsgruppe / Fachaufsicht**

#### **(1) Bildung, Zusammensetzung und Vorsitz der Lenkungsgruppe**

- a) Der Lenkungsgruppe gehören fünf Mitglieder an, die durch die Hochschulleitungen der beiden Hochschulen im Benehmen mit den Senaten bestellt werden.
- b) Als „geborene“ Mitglieder gehören der Lenkungsgruppe die für Lehre und Studium zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der beiden Hochschulen an.
- c) Zwei weitere Mitglieder werden durch die Universitätsleitung, ein weiteres Mitglied wird durch die Fachhochschulleitung bestellt.
- d) Als Mitglied der Lenkungsgruppe soll nur bestellt werden, wer in der Studienberatung erfahren ist. Als Mitglied der Lenkungsgruppe kann nur bestellt werden, wer als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in der Lehre tätig ist.
- e) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe nehmen ihre Aufgabe für die Dauer von zwei Jahren wahr. Wiederbestellung ist möglich.
- f) Die Hochschulleitungen wirken darauf hin, daß die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung der Lenkungsgruppe gewährleistet ist.
- g) Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe wird auf Vorschlag der Lenkungsgruppe von den beiden Hochschulleitungen bestellt und soll keine oder keiner der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

#### **(2) Aufgaben**

Der Lenkungsgruppe obliegt die Fachaufsicht über die ZSB. Sie unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in ihrer/seiner Funktion als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der ZSB.

Die Fachaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Zuordnung der Arbeitsgebiete und -aufgaben sowie auf die Begleitung und Kontrolle der Arbeitsprozesse und -ergebnisse.

Zu den weiteren Aufgaben der Lenkungsgruppe gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Rahmenbedingungen der Arbeit der ZSB, insbesondere
  - Beratung und Verabschiedung der jährlichen Arbeitsplanung der ZSB,
  - Schwerpunktsetzungen im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms,
  - Festlegung der Schwerpunkte für die jährliche Mittelverteilung, Empfehlung für die Genehmigung des Haushaltsplanes und Bilanzierung am Ende des Geschäftsjahres,
  - Verabschiedung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes für die ZSB im Benehmen mit den Hochschulleitungen,
- b) Inhaltliche Abstimmung von Informationsmaterialien und Außendarstellungen der ZSB zwischen ZSB und Pressestellen,
- c) Stellungnahme zur Berichterstattung der ZSB an die Senate der beiden Hochschulen, die Zentralen Studienkommissionen und die Hochschulleitungen,
- d) Vorschläge für Stellenbesetzungen in der ZSB.

## § 6 Ausstattung

- (1) Die personelle und sächliche Ausstattung der ZSB richtet sich nach den personellen und sächlichen Mitteln, die den beiden Hochschulen durch Haushaltsplan für diesen Verwendungszweck zur Verfügung gestellt werden. Die beiden Hochschulen können diese Mittel aus ihnen global zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln verstärken.

### (2) Stellenausstattung

Anzahl Stellen	Verg. Gruppe	Funktion	Bemerkungen
1	Ia	Leitung und Studienberatung	seit 1.4.1996 erneut vakant wegen Freistellung für Personalrat
3	IIa	Studienberatung	
1	Vc	Clearingstelle und Verwaltung	
0,75	VIII	Sekretariat und Schreibdienst	
0,5	IIa	Studienberatung (incl. Seniorenstudium)	ab 01.04.1997
0,5	IIa	Öffentlichkeitsarbeit (incl. Internet und Redaktion des Veranstaltungs- und Personalverzeichnisses der Universität)	ab 01.04.1997



## § 7

### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verwaltungsvereinbarung für die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) vom 04.7.98 / 25.5.98 am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch beide Hochschulen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück (Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Osnabrück vom 29.04.1981 und der Universität Osnabrück vom 25.02.1981) außer Kraft.

Der Präsident

Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

- Verteiler siehe Rückseite -

Neuer Graben/Schloß  
D-49069 Osnabrück

Telefon (05 41) 9 69-0  
Telefax (05 41) 9 69-48 88

Bearbeitet von  
Herrn Glosemeyer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (0541) 969-

Datum

4/71101-102

41 07

16. Oktober 1997 / PO

**Festlegung der Semestertermine für das Wintersemester 1998/1999, Sommersemester 1999, Wintersemester 1999/2000, Sommersemester 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 25. Sitzung am 04.09.1997 die o. a. Termine wie folgt festgelegt:

SEMESTERTERMINE		SCHULFERIEN (Niedersachsen)	
<b>Wintersemester 1998/1999</b> Semesterbeginn Beginn der LV <b>Weihnachtsferien</b> Ende der LV Semesterende	15 Wochen <i>(18 Wochen)</i>		
	Do	01.10.1998	Herbstferien 19.10.1998 - 31.10.1998
	Mo	12.10.1998	
	<b>Mo</b>	<b>21.12.1998</b>	Weihnachtsferien 23.12.1998 - 06.01.1999
	<b>Sa</b>	<b>09.01.1999</b>	
	Sa	13.02.1999	
	Mi	31.03.1999	
<b>Sommersemester 1999</b> Semesterbeginn Beginn der LV Pfingstferien Ende der LV Semesterende	14 Wochen <i>(15 Wochen)</i>		
	Do	01.04.1999	Osterferien 29.03.1999 - 17.04.1999
	Mo	12.04.1999	
	Die	25.05.1999	Pfingstferien 25.05.1999
	Sa	29.05.1999	
	Sa	24.07.1999	Sommerferien 22.07.1999 - 01.09.1999
	Do	30.09.1999	
<b>Wintersemester 1999/2000</b> Semesterbeginn Beginn der LV <b>Weihnachtsferien</b> Ende der LV Semesterende	15 Wochen <i>(18 Wochen)</i>		
	Fr	01.10.1999	Herbstferien 18.10.1999 - 01.11.1999
	Mo	11.10.1999	
	<b>Mo</b>	<b>20.12.1999</b>	Weihnachtsferien 23.12.1999 - 08.01.2000
	<b>Sa</b>	<b>08.01.2000</b>	
	Sa	12.02.2000	
	Fr	31.03.2000	
<b>Sommersemester 2000</b> Semesterbeginn Beginn der LV Pfingstferien Ende der LV Semesterende	14 Wochen <i>(15 Wochen)</i>		
	Sa	01.04.2000	Osterferien 14.04.2000 - 29.04.2000
	Mo	03.04.2000	
	Die	13.06.2000	Pfingstferien 13.06.2000
	Fr	16.06.2000	
	Sa	15.07.2000	Sommerferien 13.07.2000 - 23.08.2000
	Sa	30.09.2000	

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



**Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH)  
gem. § 116 NHG**

**1. Nutzungsrecht**

Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des ZfH sind alle Mitglieder und Angehörigen der durch Senatsbeschluß verbundenen Hochschulen Universität und Fachhochschule Osnabrück und der durch Kooperationsvertrag einbezogenen Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Osnabrück. Die Zugehörigkeit ist im Zweifel durch Ausweis nachzuweisen.

**2. Teilnahme anderer Personen**

Alle anderen Personen können im Einzelfall zur Teilnahme zugelassen werden, soweit die Kapazität der Veranstaltungen dies zuläßt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Für die Teilnahme dieses Personenkreises dürfen aus Landesmitteln keine gesonderten Kosten entstehen. Die Zulassung wird vom ZfH vorgenommen.

**3. Anerkennung der Benutzungsordnung**

Jede Teilnahme am Angebot des ZfH erfolgt auf der Basis dieser Benutzungsordnung. Sie gilt mit der Teilnahme als anerkannt.

**4. Teilnahmerecht an den einzelnen Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen des ZfH sind im allgemeinen anmeldefrei. Ein Teilnahmerecht besteht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom ZfH Einschränkungen oder formelle Anmeldeverfahren vorgenommen werden. Diese sind in den Programmheften auszuweisen.

**5. Kostenpflichtigkeit von Angeboten**

Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme an einzelnen Angeboten Entgelte zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Gemeinsame Ausschuß auf Vorschlag des ZfH. Der Übungsleiter- und Obleuteversammlung ist dabei vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Höhe der Entgelte müssen bei der Veröffentlichung der Angebote ausgewiesen werden. Für andere Personen im Sinne von Ziffer 2 ist ein höheres Entgelt vorzusehen.

**6. Anmeldeverfahren**

Für Angebote können formelle Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren ist im Sportprogramm zu benennen. Die Anmeldung begründet gegenüber dem ZfH einen Anspruch nur insoweit, als dies im Sportprogramm ausdrücklich genannt ist. Ein wissentliches Unterlaufen des Verfahrens ist als Betrugsversuch zu werten.

Unabhängig von einem eventuellen Ausschluß gem. Ziff. 10 d.) kann in diesem Fall auch nachträglich ein Ausschluß von der konkreten Veranstaltung ausgesprochen werden. In diesem Fall werden das entrichtete Entgelt abzüglich der ausgewiesenen Anmeldegebühr erstattet.

Das gleiche gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die im Sportprogramm ausgewiesenen persönlichen Eingangsvoraussetzungen nicht erfüllen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Lehrkraft, der Ausschluß erfolgt gemäss Ziffer 10, Absatz 2.

**7. Leistungsumfang**

Die Angebote umfassen die im jeweiligen Sportprogramm beschriebenen Leistungen. Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen nicht zugesichert werden. Keinesfalls besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Art Unterricht oder auf Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räumlichkeiten oder Geräte.

### **8. Ausfall/Änderung von entgeltpflichtigen Angeboten**

Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des anteilig entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. Der Anspruch muß im ZfH innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden. Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln, Surfen, Kajak usw.) besteht kein Erstattungsanspruch, wenn die Witterungsbedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten.

### **9. Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten**

Bei Rücktritt von Veranstaltungen und bei Wechsel von einer Veranstaltung zur einer anderen verfällt das Entgelt als pauschalierter Schadensersatz in nachfolgend genannter Höhe:

#### Bei Angeboten im Großraum Osnabrück (incl. Dümmer See)

- DM 20,- bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Kursbeginn
- in voller Höhe bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nichtteilnahme.

#### Bei Angeboten außerhalb des Hochschulortes (Sportfreizeiten)

DM 50,- Anmeldegebühr verfallen stets. Außerdem verfallen

bis 42 Tage vor Reisebeginn	100,- DM	, bis 28 Tage vor Reisebeginn	50%	,
bis 21 Tage vor Reisebeginn	60%	, bis 14 Tage vor Reisebeginn	70%	,
bis 7 Tage vor Reisebeginn	80%	, bis 0 Tage vor Reisebeginn	100%	

des Preises der Sportfreizeit.

Der über die Anmeldegebühr hinausgehende Betrag wird erstattet, wenn ein Ersatzteilnehmer gestellt wird oder der freiwerdende Platz anderweitig besetzt werden kann. Die Abmeldung hat zur Fristenwahrung schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung im ZfH. Freiwerdende Plätze können auf andere Personen übertragen werden, sofern sie den unter Ziff. 1. bezeichneten Status haben.

### **10. Ausschluß von der Teilnahme**

1. In begründeten Fällen können Personen befristet oder dauerhaft von der Teilnahme am Angebot des ZfH ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere

- a.) die physische und psychische Bedrohung oder Schädigung anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- b.) Verstöße gegen die Nutzungsregelungen und Hausordnungen
- c.) Verstöße gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals
- d.) Betrugsversuche bei Anmeldungen
- e.) ein Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen - insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmer - entgegenwirkt und dadurch deren Durchführung nachhaltig stört.

2. Der Ausschluß wird von der Leitung des ZfH schriftlich ausgesprochen und bedarf der Begründung. Ihm soll mit Ausnahme des Punktes a.) eine Abmahnung vorausgehen. Der betroffenen Person steht das Recht auf Widerspruch zu, über den dann der Gemeinsame Ausschuß für das ZfH zu entscheiden hat.

### **11. Haftung/ Versicherung**

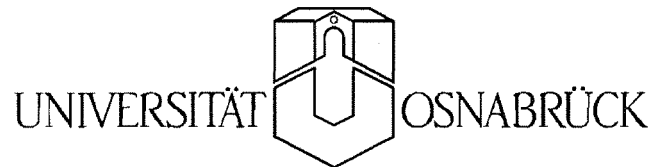
Mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen besteht kein weitergehender Versicherungsschutz. Es wird geraten, dafür selber Sorge zu tragen. Dies gilt für alle im Sportprogramm angebotenen Veranstaltungen und für die vom ZfH durchgeführten Zusatzveranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Freizeitsportkurse), auch wenn sie

außerhalb des Hochschulgeländes in Vereinssporthallen, Reithallen, Plätzen, Kajak-, Segel-, Surf- und Skischulen und in der freien Natur stattfinden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde, auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses für des Zentrum für Hochschulsport der Universität und der Fachhochschule Osnabrück vom 28.10.1997, vom Senat der Universität Osnabrück am 12.11.1997 und vom Senat der Fachhochschule Osnabrück am 17.12.1997 beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch beide Hochschulen in Kraft.



# **Gebührenordnung der Universität Osnabrück**

**für Gasthörerinnen und Gasthörer,  
für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,  
sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen**

*(gemäß § 81 NHG)*

Senatsbeschluß vom 17. März 1998 (10 : 0 : 1)

---

## **I. Gasthörerinnen und Gasthörer; Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 81 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit § 10 der Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, Nds. MBl. 1992, S. 1006) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, sowie von Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gebühren. Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

### **§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit**

Die Höhe der Gebühr beträgt für ein Semester DM 100,00. Bei Gasthörerinnen oder Gasthörern ist die Höhe der Gebühr unabhängig von Anzahl oder Umfang der Lehrveranstaltungen, zu denen die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt. Die Fälligkeit tritt mit dem Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters ein.

### **§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühr sind Personen freigestellt, die
    - a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
    - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen (gilt nur für Gasthörerinnen und Gasthörer) oder
    - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
  - (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
  - (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.
-

## **II. Überlassung von Universitätseinrichtungen**

### **§ 4**

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt für die Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG sind, Gebühren oder Entgelte. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren bzw. Entgelte sind die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sowie bereits bestehende Ordnungen oder Richtlinien zu beachten.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts bzw. der Nutzungsentschädigung ist unter Heranziehung ortsüblicher Kriterien und Gegebenheiten so festzusetzen, daß mindestens die anfallenden Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten gedeckt werden. Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück oder von Aufgaben der Studentenschaft der Universität Osnabrück wird kein Nutzungsentgelt bzw. keine Nutzungsentschädigung erhoben.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung ab dem Wintersemester 1998/99 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/1997 vom 23.05.1997, Seite 26) außer Kraft.

---



## **Satzung der Mittelbauvertretung der Universität Osnabrück**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

1. Die Mittelbauvertretung ist die Vertretung der Mitarbeitergruppe der Universität Osnabrück gemäß § 40 Abs. 3 NHG.
2. Die Mittelbauvertretung wirkt an der Selbstverwaltung der Universität nach Maßgabe von § 17 der Grundordnung der Universität Osnabrück mit. Sie vertritt die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung, Wahl**

1. Die Mittelbauvertretung besteht aus 11 Mitgliedern. Dabei sollen befristet und unbefristet Beschäftigte angemessen berücksichtigt werden.
2. Aus dem Kreis der Mitarbeitergruppe der Universität Osnabrück werden auf einer Wahlversammlung, zu der alle Gruppenmitglieder gemäß § 40 Abs. 3 NHG von der Sprecherin bzw. dem Sprecher ordnungsgemäß eingeladen werden, Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen. Die Mitglieder der Mittelbauvertretung werden auf der Wahlversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Mitarbeitergruppe. Es gilt sinngemäß die vorläufige Rahmenwahlordnung für die Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen der Universität Osnabrück gemäß §§ 84 Abs. 5, 108, 98 und 42 NHG mit den unter Abs. 2 genannten Besonderheiten.
3. Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt durch die Sprecherin bzw. den Sprecher oder, falls diese nicht vorhanden sind, durch das Konzilsmitglied der Mitarbeitergruppe mit der höchsten Stimmenzahl. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin durch die Sprecherin bzw. den Sprecher. Wahlvorschläge sind bis zum siebten Tag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher einzureichen. Auf der Wahlversammlung müssen mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder der Mitarbeitergruppe anwesend sein. Aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten wird eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter gewählt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder der Mittelbauvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und beträgt ein Jahr.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat, im Konzil, in den ständigen zentralen Universitätskommissionen und den Fachbereichsräten werden zu den Sitzungen der Mittelbauvertretung eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

### **§ 3**

#### **Sprecherin, Sprecher**

1. Die Mittelbauvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher. Dabei sollen befristet und unbefristet Beschäftigte angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl erfolgt nach der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück. Die Sprecherin bzw. der Sprecher und jede stellvertretende Sprecherin bzw. jeder stellvertretende Sprecher können durch die Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers abberufen werden.

2. Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzung der Mittelbauvertretung. Sie bzw. er vertritt die Mittelbauvertretung nach außen. Sie bzw. er führt ihre Beschlüsse aus und ist ihr verantwortlich.
3. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sorgt für eine Koordination der Arbeit zwischen Senats-, Konzils- und Fachbereichsvertreterinnen und -vertretern.

#### § 4

##### Geschäftsordnung

1. Die Mittelbauvertretung wird durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen. Die Einladungen sind an alle Mitglieder und die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu richten und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Mittelbauvertretung tritt in jedem Semester mindestens einmal zusammen. Sie muß auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes unverzüglich einberufen werden. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin sollen 7 Tage liegen, vom Tage der Absendung der Einladung gerechnet. In Ausnahmefällen kann mit kürzeren Fristen einberufen werden. In diesem Fall muß die Einberufung in der Sitzung von der Mehrheit der Mitglieder der Mittelbauvertretung gebilligt werden. Die Sitzungen finden in der Regel in der Dienstzeit statt. Über die Sitzungstermine werden die Hochschulleitung und die Dekaninnen oder Dekane informiert.
2. Die Mittelbauvertretung ist mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit beruft die Sprecherin bzw. der Sprecher eine neue Sitzung ein, die zum gleichen Tagesordnungspunkt mit den Stimmen der Anwesenden beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die erst während der Sitzung aufgenommen werden, sind nur möglich, wenn kein anwesendes Mitglied gegen die Beschlußfassung Einspruch erhebt.
4. Die Sitzungen der Mittelbauvertretung sind hochschulöffentlich. Jede wissenschaftliche Mitarbeiterin und jeder wissenschaftliche Mitarbeiter hat Rederecht. Öffentlichkeit und Rederecht können durch Beschluß der Mittelbauvertretung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

#### § 5

##### Senats- und Kommissionsmitglieder

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den ständigen zentralen Kommissionen der Universität berichten der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der Mittelbauvertretung über Beratungen und Beschlüsse dieser Gremien unter Beachtung ihrer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit. Sie sollen in diesen Gremien die Meinung der Mittelbauvertretung zur Darstellung bringen. Werden dort Angelegenheiten von großer Bedeutung beraten, so soll vorher die Mittelbauvertretung konsultiert werden. Die Mittelbauvertretung macht den Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern Vorschläge für die Besetzung der ständigen zentralen Kommissionen. Die Gremienmitglieder sind an Empfehlungen und Vorschläge der Mittelbauvertretung nicht gebunden.

§ 6

Kommissionen

1. Die Mittelbauvertretung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder brauchen nicht der Mittelbauvertretung anzugehören.
2. Die Kommissionen berichten der Mittelbauvertretung über ihre Arbeitsergebnisse einschließlich der Minderheitsmeinungen. Alle Kommissionsmitglieder werden zur Berichterstattung eingeladen.

§ 7

Mittelbauversammlung

Die Mittelbauvertretung lädt mindestens einmal pro Jahr durch ihre Sprecherin oder ihren Sprecher alle Mitglieder der Mitarbeitergruppe der Universität Osnabrück zu einer Mittelbauversammlung ein. Zwischen Einberufung und dem Sitzungstermin sollen 14 Tage liegen, gerechnet vom Tag der Einladung. In Ausnahmefällen sind auch kürzere Fristen möglich. Die Mittelbauvertretung berichtet auf dieser Mittelbauversammlung über ihre Arbeit und stellt sich den Fragen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Festlegung des Termins der Versammlung wird mit dem Präsidenten abgestimmt. Über die Sitzungstermine werden die Dekaninnen oder Dekane informiert.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wahlversammlung, mindestens jedoch 30 Jastimmen und der Genehmigung des Präsidenten. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

§ 9


Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Wahlversammlung der Mitglieder der Mitarbeitergruppe der Universität Osnabrück am 19. Juni 1996 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Universität Osnabrück  
- Der Präsident -

Osnabrück, den 24.04.1998  
Az: 4/71049

Gemäß § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück (Nds. MBI. 1997, S. 588) genehmige ich diese Ordnung.

  
.....  
(Prof. Dr. Rainer Künzel)

**Änderung der Magisterprüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 12. 12. 1997 — 11 B.1-743 49-41 —

Bezug: Bek. v. 10. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 158)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften des Fachbereichs Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 5/1998 S. 173

Anlage

**Änderung der Magisterprüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Abschnitt I**

Die Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück, Bek. vom 10. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zeitliche Umfang des Studiums beträgt 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS).“
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „23 SWS“ durch die Angabe „25 SWS“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Umsatzsteuerrecht.“
  - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 12)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 13)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12)“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Umsatzsteuerrecht.“
  - c) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.
  - d) In der neuen Nr. 6 wird der Spiegelstrich „— Umsatzsteuer.“ gestrichen.
  - e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ertragsteuern“ durch das Wort „Umsatzsteuerrecht“ ersetzt.
  - f) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ die Worte „im Ertragsteuerrecht“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Höchstens in einem der in § 11 genannten Fächer findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, auch wenn die Klausur in dem Fach mit mindestens 4,0 bewertet wurde und die Studentin oder der Student dies beantragt. Insgesamt finden nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen statt.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt und nach dem Wort „ausreichend“ die Angabe „(4,0)“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn mehr als zwei Klausuren mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet worden sind oder als ‚nicht ausreichend‘ gelten.“
7. In Anlage 2 wird bei den Fachprüfungen nach dem Wort „Bilanzrecht“ das Wort „Umsatzsteuerrecht“ eingefügt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Studierende, die ihr Studium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, sich nach neuem Recht prüfen zu lassen. Das gilt nicht, wenn die Prüfung bereits einmal nicht bestanden ist (§ 13 Abs. 4 Satz 2).

*Nds. MBl. vom 17.2.98*